

---

## Mandanten-Information für Ärzte und Zahnärzte

---

Im Februar 2017

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

liegen **außerordentliche Einkünfte** vor, wenn eine Kassenärztliche Vereinigung Honorare für fünf Jahre in Teilbeträgen über zwei aufeinanderfolgende Veranlagungszeiträume verteilt nachzahlt? Wir beantworten Ihnen diese Frage. Außerdem beleuchten wir, warum sich Dienstleistungen zur Abrechnung ärztlicher **Privatliquidationen** künftig verteuern könnten. Im **Steuertipp** geht es um die Berücksichtigung von **Verlusten** bei **Mietobjekten**, die lange leer stehen.

#### Außerordentliche Einkünfte

### Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über zwei Jahre in Raten

Außerordentliche Einkünfte wie Abfindungen, Entlassungsentschädigungen oder Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten unterliegen einem ermäßigten Einkommensteuersatz, wenn sie dem Empfänger zusammengeballt zufließen. Der Gesetzgeber will dadurch **Progressionsnachteile** ausgleichen, die ein entschädigungsbedingt erhöhtes Einkommen bei regulärer Besteuerung nach sich zöge. Sind die außerordentlichen Einkünfte aber in mehreren Teilbeträgen über mehrere Veranlagungszeiträume verteilt ausgezahlt worden, ist eine ermäßigte Besteuerung in der Regel ausgeschlossen, weil dann keine wesentlichen Progressionsnachteile entstehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) lehnt eine ermäßigte Besteuerung ab, wenn eine Vergütung für mehrjährige Tätigkeiten in zwei etwa gleich großen

Teilbeträgen über zwei Jahre verteilt ausgezahlt wird. Im Urteilsfall hatte die Kassenärztliche Vereinigung einer Psychotherapiepraxis Zusatzhonorare für in den Jahren 2000 bis 2004 erbrachte Leistungen nachgezahlt. Das Geld floss der Praxis 2005 (60.600 €) und 2006 (61.931 €) zu. Der BFH geht davon aus, dass aufgrund der ratenweisen Auszahlung **keine Zusammenballung** der Einkünfte vorlag.

Eine über zwei Jahre ausgezahlte Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit ist in der Regel selbst dann von der **ermäßigten Besteuerung** ausgeschlossen, wenn sie mit anderen laufenden Einkünften zusammentrifft und einen Progressionsnachteil auslöst. Da die Nachzahlung in zwei fast gleich hohen Raten ausgezahlt worden war, konnte auch nicht eine der Raten als geringfügige Teilleistung im Sinne der Nichtbeanstandungsregeln angesehen werden.

#### In dieser Ausgabe

- Außerordentliche Einkünfte:** Keine Steuerermäßigung bei Auszahlung über zwei Jahre in Raten..... 1
- Steuerbonus:** Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen.....2
- Repräsentationsaufwand:** Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen? .....2
- Krankenhausumsätze:** Wann eine private Augenklinik nicht umsatzsteuerbefreit ist.....2
- Privatliquidation:** Abrechnung und Factoring können teurer werden ..... 3
- Meldevergütung:** Meldungen an epidemiologisches Krebsregister sind steuerpflichtig.....3
- Fiktives Kindergeld:** Nur tatsächlich gezahltes Auslandskindergeld ist anrechenbar ..... 4
- Steuertipp:** Wenn den Vermieter keine Schuld an einem langen Leerstand trifft ..... 4

**Hinweis:** Die Psychotherapeuten hatten argumentiert, dass die Kassenärztliche Vereinigung ihnen die ratenweise Auszahlung aufgezungen hatte. Sie hätten gar nicht die Wahl gehabt, sich den Betrag (zwecks Steueroptimierung) in einem Jahr zusammengeballt auszahlen zu lassen. Das spielt jedoch für den BFH keine Rolle, weil es allein darauf ankommt, ob durch die Auszahlung eine außergewöhnliche Progressionsbelastung entstanden ist.

## Steuerbonus

### **Neues zu haushaltsnahen Dienst- und Handwerkerleistungen**

In den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen in vielen Teilbereichen erweitert. Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat daraufhin sein Anwendungsschreiben von 2014 zum Themenkreis überarbeitet und darin viele **Verbesserungen** aufgenommen:

- **Haushalt:** Kosten haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen sind nach wie vor nur steuerlich begünstigt, wenn die Leistungen im Haushalt erbracht worden sind. Neu ist, dass das BMF den Haushalt nicht mehr strikt durch die Grundstücksgrenzen begrenzt sieht. Auch Leistungen auf dem angrenzenden (öffentlichen) Grundstück können steuerlich begünstigt sein, beispielsweise die Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem Grundstück.
- **Prüfdienste:** Auch die Kosten von im Haushalt erbrachten Prüfdiensten sind als Handwerkerleistung abzugsfähig, so dass etwa auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen und Aufzügen, Legionellen- und Dichtheitsprüfungen und Feuerstättenschauen steuerlich anerkannt werden.
- **Hausnotrufsystem:** Die Kosten eines Hausnotrufsystems können nun als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn sie innerhalb des betreuten Wohnens im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung anfallen.
- **Haustierbetreuung:** Kosten der Betreuung und Pflege eines Haustiers können neuerdings als haushaltsnahe Dienstleistungen abgezogen werden, wenn diese Leistungen innerhalb des Haushalts erbracht wurden (z.B. Fellpflege, Füttern). Sogar die Ausgaben für das Ausführen des Haustiers sind abzugsfähig. Ausgaben für eine Tierpension werden allerdings nicht berücksichtigt, weil das Tier in diesem Fall außerhalb des Haushalts betreut wird.

## Repräsentationsaufwand

### **Lassen sich Ausgaben für „Herrenabende“ von der Steuer absetzen?**

Nicht jeder betrieblich veranlasste Aufwand führt zu abziehbaren Betriebsausgaben. Beispielsweise dürfen Kosten, die mit Jagd und Fischerei oder mit Segel- und Motorjachten zusammenhängen, den Gewinn nicht mindern. Dieses **Abzugsverbot** für Repräsentationsaufwendungen umfasst auch Kosten für „ähnliche Zwecke“ und damit zusammenhängende Bewirtungen.

In einem Streitfall vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte ein Sozium einer Anwaltskanzlei alljährlich eine **Party in seinem Privatgarten** für bis zu 358 Geschäftsfreunde ausgerichtet. Zu diesen „Herrenabenden“ waren ausschließlich Männer eingeladen worden. Die Kosten von jeweils 20.500 € bis 22.800 € pro Feier machte die Sozietät später als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzgericht (FG) stuft die Kosten als nichtabziehbaren Repräsentationsaufwand ein.

Der BFH hat das Urteil aber aufgehoben und eine eingehendere **Prüfung der Umstände** der Feiern gefordert. Das FG muss nun klären, ob das Unterhaltungsprogramm die Grenzen des Üblichen überschritten hat und mit der Einladung zu einer Jagd, zum Fischen oder zu einem Jachtausflug vergleichbar war. Eine solche Vergleichbarkeit kann sich daraus ergeben, dass der Ort oder der Rahmen der Veranstaltung außergewöhnlich war oder ein qualitativ besonders hochwertiges Unterhaltungsprogramm geboten worden ist.

## Krankenhausumsätze

### **Wann eine private Augenklinik nicht umsatzsteuerbefreit ist**

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich mit der Frage beschäftigt, wann die Leistungen einer **ambulanten Augenklinik** von der Umsatzsteuer befreit sind. Dazu hat es die Leistungen der Klinik und die Bedingungen, unter denen sie diese erbringt, genau unter die Lupe genommen.

Die Klinik mit fünf Operationssälen, neun Patientenzimmern mit insgesamt 20 Betten und vier Untersuchungsräumen war nach den Vorschriften der Krankenhausbauverordnung gebaut worden. Die Zimmer wiesen keine medizinische Zusatzausstattung auf, die Betten waren herkömmliche Hotelbetten. Ärztlich versorgt wurden die Patienten während ihrer stationären Aufnahme durch anwesende Ärzte oder Ärzte in Rufbereitschaft. Ferner war ein Nachtdienst mit Pflegepersonal eingerichtet. Die Verpflegung der Patienten besorgte ein Cateringunternehmen.

In dem Haus waren Pflegepersonal, OP-Personal und Arzthelferinnen (insgesamt 30 bis 40 Mitarbeiter) beschäftigt. Die Operationen wurden überwiegend ambulant durchgeführt. Im Streitzeitraum hatte die Klinik keine Kassenzulassung. Außerdem war sie nicht in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Nordrhein-Westfalen aufgenommen. Mehrheitlich wurden **Kassenpatienten** operiert.

In Anbetracht dieser Umstände hat das FG der Augenklinik die **Umsatzsteuerfreiheit versagt**. Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass die durch die Klinik veranschlagten Pflegesätze überdurchschnittlich hoch waren und dass die Klinik auch nicht nach Fallpauschalen abrechnete. Damit war das Haus nach Ansicht der Richter nicht mit öffentlich-rechtlichen Krankenhäusern vergleichbar.

**Hinweis:** Beim Betrieb einer Klinik kommt es für die Umsatzsteuerfreiheit also darauf an, dass die Pflegesätze denen öffentlich-rechtlicher Häuser entsprechen und die Kosten gegebenenfalls durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen werden.

#### Privatliquidation

### **Abrechnung und Factoring könnten bald teurer werden**

Immer mehr Ärzte lagern den Einzug ihrer Honorarforderungen an professionelle **Abrechnungsdienstleister** aus. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht München (FG) ging es um einen solchen Dienstleister, der sich auf die Abrechnung und das Factoring ärztlicher Privatliquidationen spezialisiert hatte. Er bot zwei verschiedene Vertragsgestaltungen an, nämlich die Inkassotätigkeit und die Vorfinanzierung:

- Bei der Inkassotätigkeit übernahm er lediglich den Einzug der Forderungen im Namen und für Rechnung der beauftragenden Ärzte. Diese Leistungen waren unstrittig umsatzsteuerpflichtig.
- Bei der Vorfinanzierung ließ er sich die Honorarforderungen der Ärzte gegen deren Patienten abtreten. Er schrieb ihnen dafür unverzüglich nach Eingang der Belege den Rechnungsbetrag abzüglich einer Bearbeitungsgebühr (von 1,2 % des Rechnungsbetrags) gut.

Streitig war in diesem Fall die umsatzsteuerliche Behandlung der Vorfinanzierungsgebühr. Der Abrechnungsdienstleister verstand die Leistung, die er auf Grundlage der Vorfinanzierungsverträge erbrachte, als umsatzsteuerfreie **Kreditgewährung** an die Ärzte. Das FG beurteilte die

Dienstleistung jedoch als umsatzsteuerpflichtig: Die Gewährung von Krediten ist zwar von der Umsatzsteuer befreit, die Tätigkeit des Abrechnungsdienstleisters ist aber keine reine Kreditgewährung. Vielmehr lag eine weitere Dienstleistung vor, nämlich das **Forderungsmanagement**, das untrennbar mit der Vorfinanzierung der Honorare verbunden war. Die einheitliche Leistung, die sie zusammen bildeten, war durch das Forderungsmanagement geprägt und nicht durch die Vorfinanzierung. Damit lag insgesamt eine umsatzsteuerpflichtige Factoringdienstleistung („unechtes Factoring“) vor.

**Hinweis:** Gegen dieses Urteil wurde bereits Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Dessen Entscheidung muss zwar abgewartet werden, die mögliche Umsatzsteuerpflicht der Factoringdienstleistung könnte aber schon jetzt die Leistungen von Abrechnungsdiensten verteuern.

#### Meldevergütung

### **Meldungen an epidemiologisches Krebsregister sind steuerpflichtig**

Die Umsätze von Ärzten und Zahnärzten sind in Deutschland von der Umsatzsteuer befreit. Diese Aussage ist aber nur vordergründig richtig. Wie so oft im Steuerrecht, kommt es auf die Details an. Steuerfrei ist die **Ausübung der Heilkunde** unter der Berufsbezeichnung „Arzt“ oder „Ärztin“. Zur Ausübung der Heilkunde gehören Maßnahmen, die der Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden beim Menschen dienen. Andere Leistungen sind nicht umsatzsteuerfrei.

Bereits 2015 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass **Tumormeldungen** eines Arztes an ein epidemiologisches Krebsregister - also die reine Dokumentation der Behandlung von Patienten - nach diesen Grundsätzen keine umsatzsteuerfreien Heilbehandlungen sind. In der Urteilsbegründung führte der BFH sinngemäß aus, dass diese Leistungen nur mögliche und mittelbare Auswirkungen auf die Heilbehandlung anderer Patienten hätten. Bei Ausführung der Leistungen sei der Personenkreis, dem die Tumormeldungen zugutekämen, nicht ermittelbar. Die Leistungen seien daher nicht als unmittelbare Heilbehandlung für einen bestimmten Patienten anzusehen. Dieser Rechtsauffassung hat sich auch das Bundesfinanzministerium angeschlossen.

**Hinweis:** Erbringen Sie als Arzt Leistungen zur vorbeugenden Gesundheitspflege, üben Sie dagegen durchaus die Heilkunde aus. Dabei ist es unerheblich, ob Sie die Leistungen

gegenüber Einzelpersonen oder Personengruppen bewirken. Diese Leistungen sind daher steuerfrei.

#### Fiktives Kindergeld

---

### Nur tatsächlich gezahltes Auslandskindergeld ist anrechenbar

Die EU-Mitgliedsländer haben sich unter anderem aufgrund der Niederlassungsfreiheit darauf geeinigt, dass ihre Bürger auch in anderen EU-Staaten Sozialleistungen erhalten können. Nach europäischem Recht gehört das Kindergeld zu diesen Sozialleistungen (obwohl Eltern im deutschen Steuerrecht mit ihrem Kindergeldantrag auch den Grundstein dafür legen, bestimmte Steuervorteile für sich nutzen zu können). Damit hat ein Deutscher mit Kindern in Deutschland und beruflicher Tätigkeit im EU-Ausland Anspruch auf Kindergeld im Ausland. Die deutsche Familienkasse zahlt dann nur in Höhe der Differenz zwischen dem ausländischen und dem deutschen Kindergeld ein sogenanntes **Differenzkindergeld**. Ist die Differenz negativ, zahlt sie natürlich nichts. Geregelt wird das alles mit Hilfe sogenannter Kollisionsregelungen.

Soweit die Theorie - jetzt kommt die Praxis: Wie erfährt die Familienkasse wohl, dass der Deutsche im EU-Ausland arbeitet? Welcher Steuerzahler weiß schon, dass ein Arbeitsverhältnis im europäischen Ausland für das deutsche Kindergeld relevant ist, und meldet es von sich aus?

Ein **Zahnärztehepaar** wusste es offenbar nicht. Erst im April 2012 teilten die Eheleute der Familienkasse mit, dass sie schon seit 2002 beruflich in den Niederlanden tätig sind. Die Familienkasse, die daraufhin nur Differenzkindergeld zahlen wollte, änderte rückwirkend die Kindergeldbescheide und verlangte die Rückzahlung des zu viel gezahlten Kindergeldes von dem Zahnärztehepaar. Besonders ungünstig war dabei, dass man in den Niederlanden Familienleistungen (vergleichbar mit dem Kindergeld) nur für ein Jahr rückwirkend beantragen kann - unfair, wie die Eltern bemängelten.

Das Finanzgericht Münster gab ihnen Recht. Seine Begründung kann man in diesem Fall als „bürokratischen Bumerang“ bezeichnen. Grundsätzlich lag die Familienkasse natürlich nicht falsch. Die Eltern hätten in den Niederlanden Kindergeld beantragen müssen und es dort auch erhalten. Sie haben das aber versäumt. Der ordnungsgemäße Verwaltungsablauf, der Bedingung für die Anwendung der **Kollisionsregelung** ist und den die europäischen Regelungen vorsehen, war damit

nicht eingehalten. Ein fiktiver Bezug von Auslandskindergeld konnte daher nicht unterstellt werden. Erst bei einer tatsächlichen Zahlung hätte die Kollisionsregelung gegriffen. Also musste der ablehnende Bescheid der Familienkasse aufgehoben werden.

#### Steuertipp

---

### Wenn den Vermieter keine Schuld an einem langen Leerstand trifft

Je weniger Immobilien man hat, desto drastischer wirkt sich ein Leerstand aus. Immerhin vergrößert bei einem **Verlust** keine zusätzliche Steuerlast den Schaden - die Einkommensteuer verringert sich sogar. Doch wie lange trägt das Finanzamt einen solchen Verlust mit?

Über die **akzeptable Dauer** eines Leerstands hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) geurteilt. Im Streitfall stand eine Wohnung wegen baulicher Schäden leer, die sie unvermietbar machten. Nachdem der Eigentümer mehrere Jahre lang keine Baumaßnahmen durchgeführt hatte, um diese Situation zu verändern, sprach ihm das Finanzamt die Einkünftezielungsabsicht ab.

Das FG urteilte dagegen im Sinne des Vermieters, denn das Finanzamt hatte nicht berücksichtigt, dass er von 2008 bis 2016 durchaus vorgehabt hatte, die Wohnung zu sanieren. Allerdings war bei den ersten Gutachten aufgefallen, dass das Gebäude zum Teil auf fremdem Eigentum stand - ein **Hindernis für eine Baumaßnahme**. Der Vermieter bemühte sich daher zuerst, das angrenzende Eigentum zu erwerben, was bei einer Wohnungseigentümergeinschaft nicht ganz einfach ist. An der langen Dauer des Erwerbsvorgangs hatte er also keine Schuld.

Nachdem die Eigentumsfrage endlich geklärt war, erfolgte die Sanierung relativ kurzfristig. Alles in allem - so urteilte das FG - hatte der Eigentümer die ganze Zeit über die Absicht gehabt, die Wohnung zu vermieten. Zudem hatte er nachhaltig alle ihm möglichen Versuche unternommen, sie zu sanieren. Allein aufgrund der langen Dauer konnte ihm die Vermietungsabsicht nicht abgesprochen werden. Die in den acht Jahren aufgelaufenen **Verluste** konnte er also weiterhin bei seinen Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

Mit freundlichen Grüßen